

Verleihung von Literaturpreisen des Landes Sachsen-Anhalt

Erlass vom 8.1.1996 (MBL.-Nr. 18 / 1996)

RdErl. des MK vom 5.11.2001 - 13.3-10881.2/EVR/01 (Umstellung auf Euro)

I.

Das Land Sachsen-Anhalt verleiht jährlich einen Literaturpreis und alle zwei Jahre einen Förderpreis an junge Schriftstellerinnen und Schriftsteller.

II.

Der Literaturpreis des Landes Sachsen-Anhalt wird im jährlichen Wechsel als Wilhelm-Müller-Preis und als Friedrich-Nietzsche-Preis vergeben.

Der Literaturpreis des Landes Sachsen-Anhalt ist mit einer Ehrenurkunde und einer Preissumme von 15.000 Euro dotiert. Er kann nicht geteilt werden.

III.

Der Wilhelm-Müller-Preis wird erstmals 1997, dann jeweils in den Jahren mit ungerader Zahl, zu Ehren des Dichters Wilhelm Müller verliehen.

Der Preis kann verliehen werden an

a) Schriftstellerinnen bzw. Schriftsteller für ein herausragendes, in den letzten drei Jahren veröffentlichtes, deutschsprachiges Werk auf dem Gebiet der literarischen Orts- oder Reisebeschreibung;

b) deutschsprachige Schriftstellerinnen bzw. Schriftsteller für ein bedeutendes poetisches Gesamtwerk.

IV.

Der Friedrich-Nietzsche-Preis wird erstmals 1996, dann jeweils in den Jahren mit gerader Zahl, zu Ehren des Dichters und Philosophen Friedrich Nietzsche vergeben.

Der Friedrich-Nietzsche-Preis wird verliehen für ein deutschsprachiges essayistisches oder wissenschaftliches Werk zu philosophischen Gegenständen und Fragen.

V.

Der Literaturpreis des Landes Sachsen-Anhalt wird vom Kultusminister des Landes Sachsen-Anhalt auf der Grundlage von Vorschlägen einer hierfür gebildeten Jury verliehen.

Die Jury besteht aus fünf Persönlichkeiten des literarischen Lebens. Die Jury-Mitglieder werden für die Dauer von jeweils vier Jahren vom Kultusminister berufen. Eine unmittelbar anschließende Wiederberufung ist nur einmal zulässig. Der Jury gehört ferner ein Vertreter des Kultusministeriums ohne Stimmrecht an.

VI.

Die Jury wählt ein vorsitzendes Mitglied und arbeitet nach einer Geschäftsordnung. Die Jury wird vom vorsitzenden Mitglied einberufen, das auch die Sitzungen leitet. Die Beratungen der Jury sind nicht öffentlich.

Die Jury ist beschlußfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Alle Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Sofern ein Mitglied zur Sitzung verhindert ist, kann das Votum schriftlich eingereicht werden. Die Jury trifft ihre Entscheidung mit

einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit muß mit dem Ziel einer eindeutigen Entscheidung erneut abgestimmt werden.

VII.

Der Literaturpreis des Landes Sachsen-Anhalt soll an eine Persönlichkeit nur einmal verliehen werden. Mitglieder der Jury können den Preis nicht erhalten. Eine Bewerbung um den Preis ist nicht möglich. Die Entscheidung des Kultusministers ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

VIII.

Der Förderpreis des Landes Sachsen-Anhalt für junge Schriftstellerinnen und Schriftsteller wird als Georg-Kaiser-Förderpreis vergeben.

Der Georg-Kaiser-Förderpreis kann verliehen werden für ein unveröffentlichtes oder ein in den zurückliegenden zwei Jahren veröffentlichtes deutschsprachiges literarisches Werk. Der Förderpreis kann ebenso für hochrangige essayistische Arbeiten vergeben werden.

Die ausgezeichneten Arbeiten müssen für eine außergewöhnliche literarische Begabung zeugen. Daneben müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) der Preisträger oder die Preisträgerin sollte zum Zeitpunkt der Preisverleihung durch entsprechende Veröffentlichungen hervorgetreten und nicht älter als 40 Jahre sein;
- b) der Preisträger oder die Preisträgerin sollte seinen ständigen Wohnsitz über mehrere Jahre in Sachsen-Anhalt haben.

Der aller zwei Jahre zu vergebende Förderpreis ist mit jeweils 5.000 Euro dotiert und wird vom Kultusminister des Landes Sachsen-Anhalt auf der Grundlage von Vorschlägen der Literaturkommission beim Kultusministerium verliehen. Zu den nichtöffentlichen Beratungen der Literaturkommission über die Vergabe des Förderpreises können bis zu vier weitere Persönlichkeiten des literarischen Lebens hinzugezogen werden. Die Kommission trifft ihre Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Literaturkommission kann empfehlen, einen Förderpreis nicht zu verleihen, wenn sie zu dem Ergebnis kommt, keinen geeigneten Preisträger vorschlagen zu können.

Die Verleihung des Förderpreises ist nicht von Bewerbungen abhängig. Die Entscheidung des Kultusministers ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

IX.

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gemäß Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 2000 war als Grundlage eines zu erarbeitenden Kulturkonzeptes des Landes Sachsen-Anhalt, eine genaue Zustandsbeschreibung der kulturellen Situation im Land abzugeben. Mit dem detaillierten Bericht über die Analyse der kulturellen Infrastruktur Sachsens-Anhalts waren dem Landtag kulturpolitische Grundsätze und ein Zeitplan zur Erarbeitung des o. b. Konzeptes vorzulegen.